



▶ **Entsprechungsliste**

Zusatzmaterial, ergänzt Kapitel 3

zu:

**AUSBILDUNG GESTALTEN**

**Umweltechnologe/Umweltechnologin für  
Abwasserbewirtschaftung**

Hrsg.: BIBB. Bonn 2024

**Liste der Entsprechungen**  
**zwischen**  
**dem Rahmenlehrplan für die Berufsschule**  
**und dem Ausbildungsrahmenplan für den Betrieb**  
**in den Ausbildungsberufen**

- **Umwelttechnologe für Abwasserbewirtschaftung und Umwelttechnologin für Abwasserbewirtschaftung**
- **Umwelttechnologe für Kreislauf- und Abfallwirtschaft und Umwelttechnologin für Kreislauf- und Abfallwirtschaft**
- **Umwelttechnologe für Rohrleitungsnetze und Industrieanlagen und Umwelttechnologin für Rohrleitungsnetze und Industrieanlagen**
- **Umwelttechnologe für Wasserversorgung und Umwelttechnologin für Wasserversorgung**

Die Liste der Entsprechungen dokumentiert die Abstimmung der Lerninhalte zwischen den Lernorten Berufsschule und Ausbildungsbetrieb.

Charakteristisch für die duale Berufsausbildung ist, dass die Auszubildenden ihre Kompetenzen an den beiden Lernorten Berufsschule und Ausbildungsbetrieb erwerben. Hierfür existieren unterschiedliche rechtliche Vorschriften:

- Der Lehrplan in der Berufsschule richtet sich nach dem Rahmenlehrplan der Kultusministerkonferenz.
- Die Vermittlung im Betrieb geschieht auf der Grundlage des Ausbildungsrahmenplans, der Bestandteil der Ausbildungsordnung ist.

Beide Pläne wurden in einem zwischen der Bundesregierung und der Kultusministerkonferenz gemeinsam entwickelten Verfahren zur Abstimmung von Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrplänen im Bereich der beruflichen Bildung ("Gemeinsames Ergebnisprotokoll") von sachkundigen Lehrerinnen und Lehrern sowie Ausbilderinnen und Ausbildern in ständiger Abstimmung zueinander erstellt.

In den folgenden Listen der Entsprechungen sind die Lernfelder des Rahmenlehrplans den Positionen des Ausbildungsrahmenplans so zugeordnet, dass die zeitliche und sachliche Abstimmung deutlich wird. Sie kann somit ein Hilfsmittel sein, um die Kooperation der Lernorte vor Ort zu verbessern und zu intensivieren.

## Liste der Entsprechungen zwischen Ausbildungsrahmenplan und Rahmenlehrplan

der Berufsausbildung

zum Umwelttechnologien für Abwasserbewirtschaftung und  
zur Umwelttechnologin für Abwasserbewirtschaftung

Stand 26.07.2023

### Abschnitt A: berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

Ausbildungsrahmenplan		Rahmenlehrplan			
		Schuljahr			
Berufsbildpositionen	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsabschnitt von Monat				
	1-12	13-36	1	2	3
<b>1. Erstellen und Anwenden von Unterlagen</b> (§ 4 Absatz 2 Nummer 1)					
a) Informationen aus unterschiedlichen Quellen beschaffen, bearbeiten und bewerten	3		LF 1, 2, 3, 4		
b) fremdsprachige Fachbegriffe anwenden			LF 1, 3		
c) technische Zeichnungen lesen, Skizzen und Pläne anfertigen, auswerten und umsetzen			LF 4		
d) auftragsbezogene, insbesondere technische, Unterlagen erstellen			LF 4		
<b>2. Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen</b> (§ 4 Absatz 2 Nummer 2)					
a) Prüfverfahren und Prüfmittel auftragsbezogen auswählen	3		LF 2		
b) Maßnahmen der Qualitätssicherung im eigenen Arbeitsbereich anwenden und dabei rechtliche Regelungen einhalten			LF 1, 2		
c) Arbeitsergebnisse auf Qualität und Plausibilität prüfen, Abweichungen und deren Ursachen feststellen sowie Maßnahmen zu deren Behebung ergreifen und diese dokumentieren			LF 2		
d) zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeitsprozessen im eigenen Arbeitsbereich beitragen			LF 3, 4		
<b>3. Herstellen und Trennen von Stoffgemischen</b> (§ 4 Absatz 2 Nummer 3)					
a) Stoffe und Stoffgemische sowie deren Eigenschaften und Reaktionsverhalten unterscheiden	6		LF 1, 2, 3		
b) Proben nehmen und die Entnahme dokumentieren			LF 2		

Ausbildungsrahmenplan		Rahmenlehrplan			
Berufsbildpositionen	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsabschnitt von Monat		Schuljahr		
	1-12	13-36	1	2	3
c) Stoffgemische herstellen, trennen und nach technischen, rechtlichen und betrieblichen Vorgaben entsorgen			LF 2		
d) Stoffe und Stoffgemische ihren Eigenschaften entsprechend kennzeichnen			LF 2		
e) Ergebnisse kontrollieren und dokumentieren			LF 2, 3		
<b>4. Beurteilen von ökologischen Kreisläufen und Anwenden von Hygienemaßnahmen</b> (§ 4 Absatz 2 Nummer 4)					
a) Umweltbelastungen der Luft, des Wassers und des Bodens erkennen und Auswirkungen betrieblichen Handelns auf ökologische Kreisläufe abwägen	8		LF 3		
b) Maßnahmen zur Vermeidung von Umweltbelastungen der Luft, des Wassers und des Bodens auswählen und einleiten			LF 3		
c) betriebliche Vorgaben sowie technische und rechtliche Regelungen der Hygiene anwenden, insbesondere beim Betreiben und Unterhalten von Netzen, Systemen und Anlagen			LF 1, 4		
d) Risiken durch Krankheitserreger erkennen und Präventions- und Gegenmaßnahmen entsprechend betrieblicher Vorgaben sowie technischer und rechtlicher Regelungen einleiten			LF 1		
e) Umweltschutz und Nachhaltigkeit beim Betrieb von umwelttechnischen Netzen und Anlagen beachten			LF 3, 4		
<b>5. Lagern, Bearbeiten und nachhaltiges Anwenden von Werk-, Hilfs- und Gefahrstoffen</b> (§ 4 Absatz 2 Nummer 5)					
a) Werk- und Hilfsstoffe unter Berücksichtigung ihrer Eigenschaften und ihrer Verwendbarkeit auswählen und nach Herstellerangaben einsetzen, befördern und lagern	12		LF 1, 4		
b) Gefahrstoffe und gefährliche Arbeitsstoffe erkennen und einordnen und unter Beachtung der Sicherheitsvorschriften und Schutzmaßnahmen einsetzen und transportieren			LF 1, 2		
c) Gefahrstoffe entsprechend den rechtlichen, technischen und betrieblichen Vorgaben lagern und überwachen			LF 2		
d) Bestands- und Zustandskontrollen durchführen, bei Abweichungen Maßnahmen einleiten und dokumentieren			LF 1, 2		

Ausbildungsrahmenplan		Rahmenlehrplan			
		Schuljahr			
Berufsbildpositionen	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsabschnitt von Monat				
	1-12	13-36	1	2	3
e) Metalle und Kunststoffe spanend und spanlos bearbeiten und trennen, insbesondere durch Sägen, Feilen, Bohren, Biegen			LF 4		
f) Verbindungstechniken, insbesondere Schraubverbindungen, anwenden			LF 4		
g) Werkstücke aus Metall und Kunststoff mit Werkzeugen und Maschinen herstellen sowie zu Baugruppen zu fügen			LF 4		
h) Maßkontrollen durchführen			LF 4		
<b>6. Erkennen von elektrischen Gefahren und Einleiten von Maßnahmen</b> (§ 4 Absatz 2 Nummer 6)					
a) Gefahren des elektrischen Stroms an festen und wechselnden Arbeitsplätzen erkennen und dabei die Grundgrößen und deren Zusammenhänge berücksichtigen	2		LF 1		
b) Schutzmaßnahmen zur Vermeidung von Gefahren durch Strom ergreifen und weiterführende Maßnahmen veranlassen			LF 1		
c) Verhaltensregeln bei Unfällen durch elektrischen Strom einhalten und Maßnahmen einleiten			LF 1		
<b>7. Auswählen und Handhaben von Werkzeugen und Maschinen</b> (§ 4 Absatz 2 Nummer 7)					
a) Werkzeuge, Maschinen und Arbeitsmittel unter Beachtung rechtlicher und technischer Vorgaben auswählen, für die Nutzung vorbereiten und handhaben	6		LF 2, 4		
b) Werkzeuge, Maschinen und Arbeitsmittel unter Beachtung rechtlicher und technischer Vorgaben betriebsbereit halten			LF 4		
c) Hilfsmittel zum Heben, Transportieren und zur Ladungssicherung auswählen und einsetzen			LF 1		
d) Störungen feststellen, Maßnahmen zu ihrer Beseitigung einleiten und den gesamten Vorgang dokumentieren			LF 1, 2, 4		
<b>8. Betreiben von technischen Systemen</b> (§ 4 Absatz 2 Nummer 8)					
a) Symbole der Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik Bauteilen, Baugruppen und deren Funktionen zuordnen	8		LF 4		
b) Messverfahren und Messgeräte auswählen			LF 4		
c) Visualisierungsanwendungen von technischen Anlagen bedienen und anpassen			LF 4		

Ausbildungsrahmenplan		Rahmenlehrplan			
		Schuljahr			
Berufsbildpositionen	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsabschnitt von Monat		1	2	3
	1-12	13-36			
d) Mess-, Steuerungs- und Regelungseinrichtungen einstellen			LF4		
e) Aggregate, insbesondere Pumpen, Gebläse, Verdichter, Elektro- und Verbrennungsmotoren, sowie Geräte zum Heizen, Kühlen und Temperieren einsetzen und bedienen			LF 4		
f) Stoffe vereinigen und Stoffgemische trennen			LF 2, 4		
g) Feststoffe, Flüssigkeiten und Gase fördern			LF 4		
h) Armaturen montieren und demontieren			LF 4		
i) Energie nachhaltig einsetzen			LF 3		
<b>9. nachhaltiges Betreiben und Unterhalten von Entwässerungssystemen (§ 4 Absatz 2 Nummer 9)</b>					
a) Entwässerungssysteme unter Nutzung von Netzinformationssystemen betreiben				LF 8	LF 15
b) Einrichtungen, insbesondere Sonderbauwerke und Pumpwerke, bedienen und unterhalten				LF 6, 7	
c) Reinigung, Inspektion und Wartung nach rechtlichen Vorgaben unter Berücksichtigung der Werkstoffe planen, durchführen, kontrollieren und dokumentieren				LF 6, 7, 8	
d) Instandsetzung planen, kontrollieren und dokumentieren		17		LF 6, 8	
e) Störungen feststellen und Störungsursache erkennen, Maßnahmen zu ihrer Beseitigung einleiten und den gesamten Vorgang dokumentieren				LF 6, 7, 8	LF 10, 15
f) Sicherung von Arbeitsstellen im Straßenbereich unter Berücksichtigung fachbezogener Rechtsvorschriften und allgemein anerkannter Regeln der Technik durchführen				LF 8	
<b>10. nachhaltiges Betreiben und Unterhalten von Regenwasserbewirtschaftungssystemen (§ 4 Absatz 2 Nummer 10)</b>					
a) Daten der Regenwasserbewirtschaftung erheben und auswerten					LF 13
b) Auswirkungen von wetterbedingten Einflüssen auf nachgeschaltete abwassertechnische Anlagen unter Nutzung von Netzinformationssystemen, Frühwarnsystemen, Hochwasserschutz und Simulationen beurteilen		5			LF 13

Ausbildungsrahmenplan		Rahmenlehrplan				
		Schuljahr				
Berufsbildpositionen	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsabschnitt von Monat					
	1-12	13-36	1	2	3	
c) quantitative und qualitative Maßnahmen zur nachhaltigen Regenwasserbewirtschaftung ableiten					LF 13	
<b>11. nachhaltiges Betreiben und Unterhalten von Abwasseranlagen</b> (§ 4 Absatz 2 Nummer 11)						
a) Einrichtungen bedienen, unterhalten und dabei Verfahren der mechanischen und der chemisch-biologischen Abwasserreinigung berücksichtigen			20		LF 9	LF 11
b) Zusammenhänge der Verfahrensstufen bei der Abwasserbehandlung nach allgemein anerkannten Regeln der Technik beherrschen, in den Betriebsabläufen berücksichtigen und Entscheidungen dokumentieren					LF 9	LF 11
c) Sonderverfahren nach dem Stand der Technik der Abwasserreinigung beschreiben					LF 9	LF 11
d) Störungen feststellen und Störungsursache erkennen, Maßnahmen zu ihrer Beseitigung einleiten und den gesamten Vorgang dokumentieren					LF 6, 7, 9	LF 10, 11, 14, 15
<b>12. Behandeln und Verwerten von Klärschlamm, Wertstoffen und Abfällen aus Abwasseranlagen</b> (§ 4 Absatz 2 Nummer 12)						
a) Einrichtungen zur Schlammbehandlung nach allgemein anerkannten Regeln der Technik bedienen			6			LF 12
b) sich die Klärschlammverwertung nach Stand der Technik erschließen						LF 12
c) Wertstoffe beurteilen und der sachgerechten Verwertung zuführen						LF 12, 14
d) Abfälle aus der Abwasserbehandlung fachgerecht verwerten					LF 9	LF 12, 14
e) Störungen feststellen und Störungsursache erkennen, Maßnahmen zu ihrer Beseitigung einleiten und den gesamten Vorgang dokumentieren					LF 6, 7, 9	LF 10, 12, 14, 15
<b>13. nachhaltiges Gewinnen von Energie und effizientes Steuern des Einsatzes von Energie</b> (§ 4 Absatz 2 Nummer 13)						
a) Anlagen der Energiegewinnung aus Abwasser und Klärschlamm betreiben			6			LF 12, 14
b) Energieträger auswählen und nach betrieblichen und wirtschaftlichen Anforderungen einsetzen						LF 12
c) Informationen aus der Leittechnik zum energieeffizienten Steuern und Regeln des Energiebedarfs nutzen					LF 6	LF 11, 15

Ausbildungsrahmenplan		Rahmenlehrplan			
		Schuljahr			
Berufsbildpositionen	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsabschnitt von Monat				
		1-12	13-36	1	2
<b>14. Durchführen der Probenahme, Untersuchen und Beurteilen von Abwasser, Schlamm und Gasen sowie Einleiten von Maßnahmen</b> (§ 4 Absatz 2 Nummer 14)					
a) Sinnesprüfungen an verschiedenen Abwasser- und Schlammarten durchführen		14		LF 5	LF 14
b) in der Abwasserableitung und Abwasserreinigung physikalische Untersuchungen einschließlich Probenahme durchführen und auswerten, insbesondere absetzbare Stoffe, Schlamm Trockensubstanz, Schlammindex, Sichttiefe und Trübung bestimmen				LF 5	LF 14
c) Abwasser- und Schlammuntersuchungen zur Betriebs- und Qualitätskontrolle durchführen und dokumentieren; Einzel- und Summenparameter bestimmen					LF 14
d) mikrobiologische Untersuchungen durchführen					LF 14
e) Untersuchungsergebnisse auf ihre Relevanz für das Ökosystem und den Betrieb beurteilen sowie weiterführende Maßnahmen einleiten					LF 14
f) die zur Untersuchung von Abwasser und Schlamm erforderlichen Laborgeräte nach Einsatzmöglichkeiten und Funktionsweisen unterscheiden, auswählen und handhaben				LF 5	LF 14
<b>15. Durchführen und Beurteilen von Mess-, Steuer- und Regelprozessen</b> (§ 4 Absatz 2 Nummer 15)					
a) Verfahren zur Messung von Füllständen, Mengen, Durchflüssen und Qualitätsparametern beschreiben		18			LF 15
b) Fernwirk- und Prozessleittechnik anwenden und dabei die besonderen Anforderungen an die IT-Sicherheit im Bereich der Kritischen Infrastruktur berücksichtigen				LF 9	LF 15
c) Mess-, Steuerungs- und Regelungseinrichtungen bedienen, kontrollieren und instand halten					LF 12, 15
d) Parameter und Prozesse erfassen und beeinflussen				LF 5, 6, 9	LF 11, 12, 15
e) Störungen feststellen und Störungsursache erkennen, Maßnahmen zu ihrer Beseitigung einleiten und den gesamten Vorgang dokumentieren				LF 5, 6, 7, 9	LF 11, 12, 15

Ausbildungsrahmenplan		Rahmenlehrplan			
Berufsbildpositionen	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsabschnitt von Monat		Schuljahr		
	1-12	13-36	1	2	3
<b>16. Bedienen und Instandhalten elektrischer Anlagen</b> (§ 4 Absatz 2 Nummer 16)					
a) Sichtprüfung von Geräten und Betriebsmitteln durchführen, insbesondere Feststellen und Beurteilen von Beschädigungen und der Einhaltung von Sicherheitsanforderungen	18			LF 7	LF 10
b) Messgeräte und Arbeitsmittel auswählen und handhaben				LF 7	LF 10
c) betriebsspezifische Installations- und Stromlaufpläne lesen				LF 7	LF 10
d) ortsfeste elektrische Betriebsmittel der Anlagentechnik und ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel nach rechtlichen Vorgaben und unter Beachtung der zutreffenden allgemein anerkannten elektrotechnischen Regeln prüfen				LF 7	
e) elektrische Betriebsmittel unter Einhaltung von Sicherheitsanforderungen systemgleich austauschen und wieder in Betrieb nehmen				LF 7	
f) Störungen elektrischer Betriebsmittel der Anlagentechnik feststellen, Anlagenteile, insbesondere Pumpen und Motoren, unter Einhaltung von Sicherheitsanforderungen austauschen und wieder in Betrieb nehmen					LF 10
g) Batterieanlagen einsetzen				LF 7	
h) Prüfungen und Messungen beurteilen				LF 7	LF 10
i) Arbeitsabläufe und Ergebnisse dokumentieren				LF 7	LF 10

**Abschnitt B: integrativ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten**

Ausbildungsrahmenplan		Rahmenlehrplan			
Berufsbildpositionen	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsabschnitt von Monat		Schuljahr		
	1-12	13-36	1	2	3
<b>1. Organisation des Ausbildungsbetriebes, Berufsbildung sowie Arbeits- und Tarifrecht</b> (§ 4 Absatz 3 Nummer 1)					
a) den Aufbau und die grundlegenden Arbeits- und Geschäftsprozesse des Ausbildungsbetriebes erläutern	während der gesamten		WiSo	WiSo	WiSo

Ausbildungsrahmenplan		Rahmenlehrplan		
		Schuljahr		
Berufsbildpositionen	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsabschnitt von Monat	1	2	3
		1-12	13-36	
b) Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag sowie Dauer und Beendigung des Ausbildungsverhältnisses erläutern und Aufgaben der im System der dualen Berufsausbildung Beteiligten beschreiben	Ausbildung	WiSo	WiSo	WiSo
c) die Bedeutung, die Funktion und die Inhalte der Ausbildungsordnung und des betrieblichen Ausbildungsplans erläutern sowie zu deren Umsetzung beitragen		WiSo	WiSo	WiSo
d) die für den Ausbildungsbetrieb geltenden arbeits-, sozial-, tarif- und mitbestimmungsrechtlichen Vorschriften erläutern		WiSo	WiSo	WiSo
e) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des Ausbildungsbetriebes erläutern		WiSo	WiSo	WiSo
f) Beziehungen des Ausbildungsbetriebs und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen und Gewerkschaften erläutern		WiSo	WiSo	WiSo
g) Positionen der eigenen Entgeltabrechnung erläutern		WiSo	WiSo	WiSo
h) wesentliche Inhalte von Arbeitsverträgen erläutern		WiSo	WiSo	WiSo
i) Möglichkeiten des beruflichen Aufstiegs und der beruflichen Weiterentwicklung erläutern		WiSo	WiSo	WiSo
<b>2. Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit</b> (§ 4 Absatz 3 Nummer 2)				
a) Rechte und Pflichten aus den berufsbezogenen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften kennen und diese Vorschriften anwenden	während der gesamten Ausbildung	alle LF	alle LF	alle LF
b) Gefährdungen von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz und auf dem Arbeitsweg prüfen und beurteilen		alle LF	alle LF	alle LF
c) sicheres und gesundheitsgerechtes Arbeiten erläutern		alle LF	alle LF	alle LF
d) technische und organisatorische Maßnahmen zur Vermeidung von Gefährdungen sowie von psychischen und physischen Belastungen für sich und andere, auch präventiv, ergreifen		alle LF	alle LF	alle LF
e) ergonomische Arbeitsweisen beachten und anwenden		alle LF	alle LF	alle LF
f) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben und erste Maßnahmen bei Unfällen einleiten		wird betrieblich vermittelt		

Ausbildungsrahmenplan		Rahmenlehrplan		
		Schuljahr		
Berufsbildpositionen	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsabschnitt von Monat	1	2	3
	1-12	13-36		
g) betriebsbezogene Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden, Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und erste Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen		wird betrieblich vermittelt		
<b>3. Umweltschutz und Nachhaltigkeit</b> (§ 4 Absatz 3 Nummer 3)				
a) Möglichkeiten zur Vermeidung betriebsbedingter Belastungen für Umwelt und Gesellschaft im eigenen Aufgabenbereich erkennen und zu deren Weiterentwicklung beitragen	während der gesamten Ausbildung	alle LF	alle LF	alle LF
b) bei Arbeitsprozessen und im Hinblick auf Produkte, Waren oder Dienstleistungen Materialien und Energie unter wirtschaftlichen, umweltverträglichen und sozialen Gesichtspunkten der Nachhaltigkeit nutzen		alle LF	alle LF	alle LF
c) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes einhalten		alle LF	alle LF	alle LF
d) Abfälle vermeiden sowie Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Wiederverwertung oder Entsorgung zuführen		alle LF	alle LF	alle LF
e) Vorschläge für nachhaltiges Handeln für den eigenen Arbeitsbereich entwickeln		alle LF	alle LF	alle LF
f) unter Einhaltung betrieblicher Regelungen im Sinne einer ökonomischen, ökologischen und sozial nachhaltigen Entwicklung zusammenarbeiten und adressatengerecht kommunizieren		alle LF	alle LF	alle LF
<b>4. digitalisierte Arbeitswelt</b> (§ 4 Absatz 3 Nummer 4)				
a) mit eigenen und betriebsbezogenen Daten sowie mit Daten Dritter umgehen und dabei die Vorschriften zum Datenschutz und zur Datensicherheit einhalten	während der gesamten Ausbildung	alle LF	alle LF	alle LF
b) Risiken bei der Nutzung von digitalen Medien und informationstechnischen Systemen einschätzen und bei deren Nutzung betriebliche Regelungen einhalten		alle LF	alle LF	alle LF
c) ressourcenschonend, adressatengerecht und effizient kommunizieren sowie Kommunikationsergebnisse dokumentieren		alle LF	alle LF	alle LF
d) Störungen in Kommunikationsprozessen erkennen und zu ihrer Lösung beitragen		alle LF	alle LF	alle LF
e) Informationen in digitalen Netzen recherchieren und aus digitalen Netzen beschaffen sowie Informationen, auch fremde, prüfen, bewerten und auswählen		alle LF	alle LF	alle LF

Ausbildungsrahmenplan		Rahmenlehrplan				
		Schuljahr				
Berufsbildpositionen	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsabschnitt von Monat	1-12	13-36	1	2	3
		f) Lern- und Arbeitstechniken sowie Methoden des selbstgesteuerten Lernens anwenden, digitale Lernmedien nutzen und Erfordernisse des lebensbegleitenden Lernens erkennen und ableiten				alle LF
g) Aufgaben zusammen mit Beteiligten, einschließlich der Beteiligten anderer Arbeits- und Geschäftsbereiche, auch unter Nutzung digitaler Medien, planen, bearbeiten und gestalten				alle LF	alle LF	alle LF
h) Wertschätzung anderer unter Berücksichtigung gesellschaftlicher Vielfalt praktizieren				alle LF	alle LF	alle LF
<b>5. Kommunizieren mit Kundinnen und Kunden sowie im Team</b> (§ 4 Absatz 3 Nummer 5)						
a) situations- und adressatengerecht wertschätzend, vertrauens- und respektvoll kommunizieren	2			alle LF	alle LF	alle LF
b) bei der Kommunikation die betrieblichen und rechtlichen Vorgaben, Befugnisse und Verantwortlichkeiten beachten				alle LF	alle LF	alle LF
c) einfache Auskünfte, auch in einer Fremdsprache, erteilen				alle LF	alle LF	alle LF
d) Ursachen von Konflikten und Kommunikationsstörungen erkennen und Möglichkeiten der Konfliktlösung anwenden				alle LF	alle LF	alle LF
e) Kundenreaktionen, insbesondere Beschwerden, entgegennehmen, einordnen und situationsbezogen nach betrieblichen Vorgaben bearbeiten				alle LF	alle LF	alle LF
f) durch eigenes Verhalten zur Kundenzufriedenheit beitragen				alle LF	alle LF	alle LF
<b>6. Umsetzen von Sicherheitsvorschriften und Betriebsanweisungen</b> (§ 4 Absatz 3 Nummer 6)						
a) bei der Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen mitwirken und Betriebsanweisungen umsetzen	2			alle LF	alle LF	alle LF
b) Sicherheitseinrichtungen am Arbeitsplatz unter Beachtung der rechtlichen und betrieblichen Regelungen sowie der technischen Normen und Regelwerke bedienen und ihre Funktionsfähigkeit erhalten				alle LF	alle LF	alle LF
c) Freigabedokumente und Erlaubnisscheine zu Arbeiten an Anlagen einholen und prüfen				alle LF	alle LF	alle LF
d) Notwendigkeit zur Durchführung von Messungen von gefährlichen Stoffen und Gasen prüfen und Messungen durchführen				alle LF	alle LF	alle LF
e) Verhaltensregeln bei gefährlichen Arbeiten einhalten sowie Fluchtwege- und Rettungspläne beachten				alle LF	alle LF	alle LF

Ausbildungsrahmenplan		Rahmenlehrplan				
		Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsabschnitt von Monat		Schuljahr		
Berufsbildpositionen		1-12	13-36	1	2	3
f)	persönliche Schutzausrüstung einsatzbereit halten, auftragsbezogen auswählen und einsetzen			alle LF	alle LF	alle LF